

4687/AB XX.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Aumayr und Kollegen vom 7. Oktober 1998, Nr. 4969/J, betreffend Wassersituation im Burgenland beehe ich mich nach Befassung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung folgendes mitzuteilen:

Bevor ich Ihre Fragen im Einzelnen beantworte, darf ich folgendes feststellen:

§ 30 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) legt vor dem Hintergrund der Sicherstellung einer auch künftigen befriedigenden (flächendeckenden) Wasserversorgung als ein Ziel des Wasserrechtsgesetzes fest, daß Grundwasser so rein zu halten ist, damit es als Trinkwasser verwendet werden kann.

Die Regelung der Trinkwasserqualität und -beschaffenheit obliegt aber, wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4967/J ausgeführt, dem Lebensmittelrecht, welches in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fällt.

Zu den Fragen 1. 2 und 3:

Hinsichtlich der Bedeutung des Schutzes von Wasserversorgungsanlagen darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4967/J verwiesen werden.

Der in Frage 1 angesprochene konkrete Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung ist nicht Gegenstand des § 33f WRG 1959, sondern in den §§ 34 und 35 WRG 1959 geregelt.

Was die Grundwassersanierung (§ 33f) betrifft, werden im Burgenland seit 1991 auf Grundlage der Wassergüteerhebungsverordnung Untersuchungen der Grundwassergüte durchgeführt. Das burgenländische Grundwassermeßstellennetz wurde im Zeitraum Februar 1995 bis April 1996 neu überarbeitet. Der Beginn der "Beprobung" des gesamthaft neu gestalteten Meßstellennetzes erfolgte im August 1996.

Darüber hinaus wurden folgende Schritte gesetzt:

- 1.1. Pilotprojekt zur Verringerung des Stickstoffeintrages aus der landwirtschaftlichen Produktion in das Grundwasser im Bereich Seewinkel - Parndorfer Platte (1. Projektstufe), Cepuder, P., BOKU Wien, Wien 1996.
- 1.2. BABBI - Burgenländische Agrar - Beratungs- und Betreuungs - Initiative: Ziel 1 - Projekt - Grundwasser- und Bodenschutz im Burgenland.
- 1.3. Abteilung 9, Ausschreibung des Projektes - Potentielles Grundwassersanierungsgebiet Wulkatal - Ursachenfeststellung und Bewertung, Abgrenzung; September 1998.
- 1.4. Pilotprojekt zur verstärkten Grundwasservorsorge im Raum Purbach am See; Vergabe Oktober 1998.
- 1.5. Studie "Grundwasserhöufigkeit im Mittleren Burgenland"; derzeit 4. Projektjahr (Es wurden u.a. Grundlagen für den Schutz der mittelburgenländischen Grundwasservorkommen erarbeitet).

Da bisher noch kein Sanierungsgebiet gemäß § 33f Abs. 2 WRG im Burgenland ausgewiesen wurde, konnten bisher auch keine Zahlungen im Sinne Ihrer Anfragestellung geleistet werden.

Zu Frage 4:

Aufgrund der Bestimmungen der §§ 124 ff WRG 1959 besteht eine Verpflichtung zur Führung von Wasserbüchern. Im Wasserbuch sind u.a. verliehene Rechte (Bescheid) betreffend Grundwasserentnahmen evident zu halten. Nachdem das "Wasserbuch" somit eine Evidenzhaltung von verliehenen Wasserbenutzungsmengen (Maximalkonsensen) darstellt, ist eine nutzungsbezogene "Abfrage" von tatsächlich entnommenen Wassermengen gesetzlich nicht vorgesehen. Die bestehenden bezugshabenden Wasserrechte zur Grundwasserentnahme an industriellen Standorten im Burgenland für betriebliche Zwecke sind im Wasserbuch beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme registriert (§§ 124 - 126 WRG). Aus den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden sind jedoch lediglich die den Wasserberechtigten zuerkannten Gesamtkonsense zur Grundwasserentnahme ersichtlich, nicht aber die im Rahmen dieses Konsenses tatsächlich entnommenen Wassermengen. Eine Feststellung der zum betrieblichen Gebrauch entnommenen Grundwassermenge ist demzufolge nicht möglich. Es darf hiefür um Verständnis ersucht werden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Es darf auf die grundsätzlichen Ausführungen betreffend Wasserexporte in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4967/J verwiesen werden.

Laut Mitteilung des Bundeslandes Burgenland sind bei den zuständigen Abteilungen weder bestehende Bewilligungen betreffend Wasserexporte noch Planungen und Überlegungen für Wasserexporte bekannt.

Zu den Fragen 7. 8. 10 und 11:

Generell kann eine Verbesserung der Grundwasserbelastung durch Nitrat, Nitrit, Atrazin und deren Abbauprodukten festgestellt werden. Es darf auf die Beilage 1 verwiesen werden.

Zu Frage 9:

Es darf auf die österreichweite Übersicht über die Ergebnisse sämtlicher Pestiziduntersuchungen des Zeitraumes 1. Juli 1995 - 30. Juni 1997 verwiesen werden (Beilage 2).

Zu Frage 12:

Es darf auf die Beilage 3 verwiesen werden.

Zu Frage 13:

Hinsichtlich der Führung von Wasserbüchern darf auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Frage 4 verwiesen werden. Differenzierte Angaben über den jährlichen Wasserverbrauch in Burgenland in den Jahren 1990 bis 1996 aufgeteilt auf den gewerblichen, industriellen, privaten und öffentlichen Bereich liegen der Wasserrechtsbehörde nicht vor.

Zu Frage 14:

Hinsichtlich der Führung von Wasserbüchern darf auf die grundsätzlichen Ausführungen zu Frage 4 verwiesen werden. Zusätzlich ist im gegenständlichen Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß aufgrund des Wasserrechtsgesetzes Hausbrunnen keiner wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Derartige Anlagen scheinen daher auch nicht im Wasserbuch auf, und es gibt auch keine Aufzeichnungen bzw.

Messungen über Entnahmemengen bzw. Schadstoffe seitens der Wasserrechtsbehörde. Es darf auf eine Übersicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Trinkwasserversorgung des Burgenlandes verwiesen werden, in welcher auch Angaben über den Eigenversorgungsgrad enthalten sind (Quelle: Bgld. Umweltbericht 1996; Beilage 4).

Anlage konnte nicht gescannt werden!!!